

hiebei zum Sachverständigen zumeist nicht geeignet, weil seine Aufgaben und höheren Rücksichten auf anderem Gebiete liegen . . . Kirchliche Gemeinden, Stiftungen und Anstalten sollen es mit der Frage, ob sie ein Mehr leisten können, und dann mindestens aus Billigkeit und Liebe *leisten müssen*, besonders ernst nehmen . . . Vorgetragen wurde ein Fall, in dem ein mit Vollmark eines verarmten Gläubigers erbauter Flügel eines im kirchlichen Eigentum stehenden Krankenhauses heute bei guter Wirtschaftsführung günstige finanzielle Erfolge erzielt; es würde Ärgernis geben, wenn man in einem solchen Falle beim anzustrebenden Vergleich nicht Rücksichten der Billigkeit und Nächstenliebe — beziehungsweise auch der Gerechtigkeit — in tunlichst entgegenkommender Weise entsprechen wollte.“

Dieser hier von den deutschen Bischöfen angeführte Fall entspricht fast Wort für Wort dem uns beschäftigenden Falle. Also a) aus Billigkeit und Nächstenliebe; b) beziehungsweise aus Gerechtigkeit; c) wegen des sonst leicht entstehenden großen Ärgernisses ist die Pfarrkirche B. verpflichtet, eine höhere Aufwertung zu leisten. Da allem Anschein nach der vorliegende Fall innerhalb des deutschen Reiches und dem Jurisdiktionsgebiete der deutschen Bischöfe sich ereignet hat, könnte die Pfarrkirche einen großen Druck ausüben mit Berufung auf den obigen bischöflichen Erlaß. Ferner könnte sie, und zwar meines Erachtens mit günstigen Aussichten auf guten Erfolg, das zuständige kirchliche Gericht anrufen. Es handelt sich ja hier um *Kirchengut*. Der can. 1529 bereitet zwar einige Schwierigkeiten; jedoch dürften dieselben nicht unüberwindbar sein.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (Geschäftskonkurs und Restitutionspflicht.) Ein Geschäftsmann führt sein Geschäft so leichtsinnig, daß er immer mehr in Schulden gerät. Im Haushalt lebt er so verschwenderisch, daß er monatlich 10.000—12.000 S verbraucht. Nach zwei Jahren kommt es zum Konkurs und zur gerichtlichen Klage. Das Defizit beträgt drei Millionen. Vom Gerichte wird er freigesprochen. Zu Ostern geht er beichten. Welche Auflagen bezüglich der Restitutionspflicht hat der Beichtvater zu machen? Die Geschädigten sind: Sparkassen, Groß- und Kleinbanken, Aktiengesellschaften und außerdem eine Reihe von Personen aus dem Mittelstand. Wie ist der gerichtliche Freispruch moralisch zu beurteilen?

Der typische Fall aus einer Zeit des schrankenlosen Mammonismus, allerdings bei weitem häufiger dem weltlichen Richter unterkommend als dem Richter im Bußgericht. Um dieses kann man einen großen Bogen machen, was bei ersterem

nicht immer gelingt. Übrigens, wenn einer so glatt durchkommt wie der „abgebrannte“ Geschäftsmann im obigen Fall, dann nimmt er die Paragraphen des Strafgesetzes auch nicht besonders tragisch. Wie ist ein solcher Freispruch moralisch zu beurteilen? — Die Frage ist an sich für den Beichtvater belanglos. Da sie aber gestellt ist, sei sie zuerst beantwortet.

Dem weltlichen Richter steht nicht das Urteil zu über theologische Schuldbarkeit oder Schuldlosigkeit des Angeklagten, sondern lediglich über das juristische Schuldig oder Nichtschuldig. Theologische Schuld und juristische Schuld haben aber zum Teil wesentlich verschiedene Voraussetzungen und Bedingungen. Damit erscheint gegeben, daß im konkreten Falle das Urteil über die theologische Schuld ganz anders lauten kann als das Urteil über die juristische Schuld. Es wäre weit gefehlt, wollten wir jedes freisprechende Urteil eines Gerichtes schon deshalb als Fehlurteil und als moralisch verwerflich betrachten, weil die theologische Beurteilung des Falles zu einem anderen Resultat gelangt. Nichtsdestoweniger muß man das Urteil im obigen Falle schon als recht merkwürdig bezeichnen. Monatlich 10.000—12.000 S „verbrauchen“, nach kurzer Zeit mit einem Defizit von drei Millionen Konkurs ansagen und dann mit einem glänzenden Freispruch in der Tasche vor seine Gläubiger treten können — das dürfte wohl nicht ganz mit richtigen Dingen zugegangen sein. Im österreichischen Strafgesetz — das deutsche, das für unsern Fall vermutlich in Betracht kommt, deckt sich hier in den wesentlichen Bestimmungen mit jenem — heißt es sehr deutlich: „Wenn ein Schuldner in Konkurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit geraten sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt, . . . so ist er, insofern sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges darstellt, eines Vergehens schuldig . . .“ (StGB. § 486). Es würde hier sogar die Untersuchung auf Verbrechen des Betruges zu führen sein, nach § 199, f: „Wenn jemand durch Verschwendung sich in die Unmöglichkeit zu zahlen gestürzt . . .“ Trotz allem müssen wir uns eines bestimmten Urteils über den moralischen Wert oder Unwert des obigen Gerichtsurteiles enthalten, solange wir nicht seine Begründung und überhaupt das ganze Prozeßverfahren vor uns haben. Übrigens interessiert diese Frage den Beichtvater nicht weiter. — Etwas anderes ist es, wenn mit der Frage nach der moralischen Bewertung des Freispruches gemeint sein soll, welche Konsequenzen in sittlicher Hinsicht sich für den Geschäftsmann aus dem freisprechenden Urteil ergeben. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Vorerst noch einige Bemerkungen über Konkurs im allgemeinen und seine

Wirkungen hinsichtlich der dem Schuldner obliegenden Ersatzpflicht im besonderen.

Wenn ein Schuldner — gewöhnlich handelt es sich um Geschäftsleute — in die Unmöglichkeit gerät, seine fälligen Schulden zu bezahlen, dann spricht man von Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz). Die aus der Zahlungsunfähigkeit erfolgende Zahlungseinstellung wird auch als Bankrott bezeichnet. Die staatlichen Gesetze unterscheiden gewöhnlich zwischen betrügerlichem (betrügerischem) und einfachem Bankrott. Der erstere würde vorliegen, wenn der Schuldner durch betrügerische Handlungen seine Gläubiger zu täuschen und um ihre Forderungen zu bringen sucht; indem er etwa sein Vermögen oder Teile seines Vermögens auf fremden Namen schreiben läßt, Scheinverträge abschließt u. dgl. Konkurs endlich — auch wohl noch Krida genannt — bezeichnet die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgende Auseinandersetzung zwischen dem Schuldner, dessen Mittel zur Zahlung der fälligen Schulden nicht reichen (Gemeinschuldner oder Kridar, auch Kridatar genannt) und seinen Gläubigern. Auf eine nähere Erörterung der verschiedenen Arten des Konkurses, wie des gerichtlichen und außergerichtlichen, des freiwilligen und des Zwangskonkurses, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Der Konkurs gehört seiner Natur nach zu jenen Gründen, durch welche die Ersatzpflicht oder Zahlungspflicht nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur suspendiert wird. Ist doch der Konkurs weiter nichts als eine Unmöglichkeit, die Forderungen der Gläubiger zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit oder Unmöglichkeit hebt aber die Pflicht nicht auf, sondern suspendiert sie nur vorübergehend bis zu der Zeit, da die Erfüllung möglich sein wird. So hebt auch der Konkurs an sich die Verpflichtung zum vollen Begleichen der Schulden nicht auf, sondern suspendiert sie nur bis zu der Zeit, da dem Schuldner die Erfüllung der noch ausständigen Forderungen möglich sein wird; ausgenommen, wenn die Gläubiger ausdrücklich oder doch stillschweigend auf die noch ausstehenden Forderungen Verzicht geleistet hätten. Ein solcher ausdrücklicher Verzicht wird häufig vorliegen bei freiem, außergerichtlichem Vergleich (Akkord) zwischen Gläubigern und Schuldner; wobei man allerdings nicht immer von vornherein wird annehmen dürfen, daß der Verzicht der Gläubiger ein wirklicher, freiwilliger Verzicht gewesen ist, wie er zu einer völligen Aufhebung der weiteren Zahlungspflicht erfordert wird. — Stillschweigend ist der Verzicht der Gläubiger auf die restlichen Forderungen, wenn etwa in einem Lande die allgemeine Auffassung dahin geht, daß durch den Konkurs der Schuldner jeder weiteren Zahlungspflicht enthoben wird, oder wenn die staatlichen Gesetze ausdrücklich die weiteren Forde-

rungen der Gläubiger für erloschen erklären (wie z. B. nach österreichischem Recht bei Zwangsausgleich im kaufmännischen Konkurs). Wenn dann die Gläubiger nicht ausdrücklich erklären, auf der restlosen Erfüllung ihrer Forderungen bestehen zu wollen, so kann der Schuldner mit Recht annehmen, daß sie stillschweigend auf die weiteren Forderungen verzichten.

Hinsichtlich der sittlichen Beurteilung der Frage sind wohl alle Theologen darin einig, daß von einem völligen Aufheben der weiteren Verpflichtungen des Schuldners, gleichviel ob bei freiem, außergerichtlichem Vergleich oder bei gerichtlichem Konkurs, dann niemals die Rede sein kann, wenn der Schuldner durch eigene (theologische) Schuld in Zahlungsunfähigkeit geraten ist, soweit nicht ein völlig freier Verzicht der Gläubiger auf die restlichen Forderungen erwiesen ist. Schwieriger ist die Frage, wenn ein unverschuldeter Konkurs vorliegt. Manche Theologen halten in diesem Falle die Verpflichtungen des Schuldners auch im Gewissensbereich für gänzlich erloschen, wo nicht der Gläubiger ausdrücklich auf seinen Forderungen besteht. Man wird dieser Anschauung beipflichten können, wenn die Staatsgesetze die weiteren Forderungen der Gläubiger ausdrücklich für erloschen erklären oder wenn in einem Lande die Wirkungen des Konkurses allgemein so aufgefaßt werden. Unter dieser Voraussetzung kann der Schuldner mit Recht annehmen, daß der Gläubiger, der nicht ausdrücklich auf seiner Forderung besteht, stillschweigend Verzicht geleistet hat.

Die dargelegten Grundsätze auf den obigen Fall anwendend, wird der Beichtvater den Geschäftsmann nicht von der Verpflichtung freisprechen können, die noch ausstehenden Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, sobald und soweit er die Möglichkeit dazu finden wird. Wie immer der merkwürdige Freispruch des Gerichtes zustande gekommen sein mag, so wie der Fall sich darstellt, kann ein Zweifel nicht bestehen, daß dieser Konkurs als selbstverschuldet zu bezeichnen ist; um so mehr als der Geschäftsmann nicht durch einen einzelnen unüberlegten Streich, etwa eine unvorsichtige Spekulation, sondern durch eine leichtsinnige Geschäftsführung und ein schon ganz ausnehmend verschwenderisches Leben in die Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Daß da die zahlreichen Gläubiger gutwillig auf die Erfüllung ihrer Forderungen verzichtet hätten, wird schwerlich anzunehmen sein.

Schließlich noch ein Wort über die Reihenfolge, in der die Gläubiger zu befriedigen sind. Es handelt sich hier um eine größere Anzahl von Gläubigern: Sparkassen, Groß- und Kleinbanken, Aktiengesellschaften und Personen aus dem Mittelstand. Da ist die Frage nicht ohne Wichtigkeit, wer zuerst zu berücksichtigen ist. Selbstverständlich müßte fremdes Eigen-

tum, das sich etwa noch im Besitze des Schuldners befände, dem Eigentümer erstattet werden. Bezüglich der eigentlichen Schulden stellen die Staatsgesetze, die im allgemeinen auch für den Gewissensbereich verbindlich sind, an erster Stelle die privilegierten Schulden, wie Löhne für Diensthoten und Angestellte, ärztliche Honorare u. s. w. An zweiter Stelle kommen die Hypothekenschulden und dann erst alle übrigen Arten von Schulden. Was diese letzteren angeht, so ist gewöhnlich keine bestimmte Reihenfolge festgesetzt; auch nicht von Seite der Gerechtigkeit. Wohl verlangt die Billigkeit, zuerst jene Gläubiger zu berücksichtigen, deren Forderungen älter sind als die der anderen. Auch wird man gewöhnlich jene Gläubiger zunächst befriedigen, die ihre Forderungen zuerst geltend machen. Wichtiger ist die Rücksicht auf die Nächstenliebe, die dem Schuldner gebietet, die bedürftigeren Gläubiger den weniger bedürftigen vorzuziehen; es kann das unter Umständen eine schwer verbindliche Pflicht sein, wo es sich um ernste Notlage eines Gläubigers handelt. So werden in unserem Falle mit Rücksicht auf die Nächstenliebe die Gläubiger aus dem Mittelstande im allgemeinen eher zu befriedigen sein als die Sparkassen; diese wieder, als die Geldinstitute der kleinen Leute, eher als die Banken und Aktiengesellschaften.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm.

IV. (**Eine brüchige Mischehe.**) Vor etwa zwei Jahren wurde ich ins Sprechzimmer gerufen zu einem Mann Gaius aus N., der mir seine Lage folgendermaßen schilderte:

Ich bin 40 Jahre alt, war im Weltkrieg Offizier bei der Spionageabteilung, und war vor und nach dem Krieg Seemann. Während der Inflationszeit ließ ich mich zu einer Warenschiebung verleiten, die dann aber angezeigt wurde. Ich kam dafür und wegen Abtreibung 1924 ins Gefängnis, aus dem ich seit acht Tagen entlassen bin. Da ich keinen Pfennig Geld habe, wollte ich nun zu meiner Frau nach N. zurückkehren. Meine Frau ist protestantisch, wir haben uns am 21. August 1918 protestantisch trauen lassen. Leider haben wir bei unserer Trauung, nach der ich sofort wieder ins Feld mußte, keinerlei Einigung getroffen, in welchem Bekenntnis unsere Kinder erzogen werden sollen. So hat meine Frau alle drei Kinder, von denen zwei schon gestorben sind, protestantisch taufen lassen und protestantisch erzogen. Der einzige Bub, der noch lebt, wird Ende nächsten Monats, am 27. August, sechs Jahre alt. Ich möchte nun alles in Ordnung bringen; ich weiß wohl, daß ich aus der Kirche ausgeschlossen bin. Ich möchte nun unbedingt wieder mit meiner Frau zusammenleben; sie hat mir aber sagen lassen, sie wolle mich nicht mehr sehen, und mein